

# Testamentsberatung

## Individuelle Lebensumstände – vielfältige Lösungen

von Bernd Beder (Berlin)

„Das Gut folgt dem Blut“ lautet ein erbrechtlicher Grundsatz. Gemeinnützige Organisationen als juristische Personen können daher nur durch Testament oder – in der Praxis seltener – durch Erbvertrag bedacht werden. Existiert weder ein Testament noch ein Erbvertrag, tritt die gesetzliche Erbfolge ein, bei der regelmäßig nur Blutsverwandte oder – fehlen diese – der Fiskus erben können. Zur Gewinnung von Nachlässen ist es für Nonprofits daher wichtig, den Legatgebern richtige Hinweise für die Gestaltung der letztwilligen Verfügung zu geben und ihnen ggf. einen kompetenten Berater zu vermitteln.

Anhand einiger von den Anwälten der LEGATUR bereits bearbeiteter Fälle seien im Folgenden beispielhaft Fallkonstellationen aufgezeigt, mit denen eine gemeinnützige Einrichtung konfrontiert sein kann. Beratungsvarianten mit entsprechenden Lösungsvorschlägen sollen deutlich machen, welche Spielräume und Chancen bestehen, um sich potenziellen Erben als fairer Partner zu empfehlen. Gerade größere Vermögen sind häufig sehr komplex, sodass sich die Darstellung auf grundsätzliche Erwägungen beschränken muss; die detaillierte Ausarbeitung eines Testaments muss den Angehörigen der rechtsberatenden Berufe vorbehalten bleiben.

### Berliner Testament und Ehegattenprivileg

Der Fall: Ein kinderloses Ehepaar möchte eine Wohlfahrts-einrichtung testamentarisch bedenken. Der Ehemann hat vier Geschwister, die Ehefrau zwei Cousinen; zu diesen Verwandten haben die Eheleute keinen Kontakt. Beide Eheleute sind berufstätig. Ihr derzeitiges Vermögen, das ihnen jeweils zur Hälfte gehört, beträgt 1,5 Mio. €: Das von ihnen selbst bewohnte Einfamilienhaus wird derzeit mit 400.000 € bewertet, der Rest besteht aus konservativ angelegtem Geldvermögen. Eine nennenswerte Änderung der Vermögensverhältnisse ist nicht zu erwarten. Die Eheleute beabsichtigen jedoch, das von ihnen bewohnte Haus zu verkaufen, sobald einer von ihnen stirbt, um in eine kleinere, einfacher zu bewirtschaftende Wohnung einzuziehen. Dem Ehepaar schwebt die Errichtung eines Berliner Testaments mit Schlusserbeinsetzung Ihrer Organisation vor (vgl. § 2269 BGB).

Erbschaftsteuerlich ist diese Konstellation ungünstig. Wenn der überlebende Ehegatte das derzeit bewohnte Haus veräußert, verliert er das Ehegattenprivileg, wonach das Familienhaus von der Bemessungsgrundlage zur Erbschaftsteuer ausgenommen ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG). Voraussetzung für diese Vergünstigung ist nämlich, dass der überlebende Ehegatte das Haus weitere zehn

Jahre bewohnt. Das nach Abzug des Freibetrages in Höhe von 500.000 € noch verbleibende Vermögen unterliegt – unterstellt, es würde unter Berücksichtigung der Nachlassverbindlichkeiten ein Betrag in Höhe von 250.000 € als Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer verbleiben – einem Steuersatz von 11 % zu Lasten des überlebenden Ehegatten. Pflichtteilsansprüche sind angesichts der bestehenden Verwandtschaftsverhältnisse nicht ersichtlich.

Hier können dem Ehepaar zwei Hinweise gegeben werden, die dem überlebenden Ehegatten die Erbschaftsteuer ersparen:

- Der Erwerb der Wohnung sollte zu Lebzeiten erfolgen, um das Ehegattenprivileg in Anspruch nehmen zu können. Beträgt das Vermögen nach Erwerb der Wohnung 500.000 € oder weniger, fällt keine Erbschaftsteuer an.
- Oder das Ehepaar setzt der Organisation für den ersten Erbfall ein Vermächtnis in Höhe des den Freibetrag übersteigenden Betrages aus. Voraussetzung ist, dass dieser Betrag zur Versorgung des überlebenden Ehegatten nicht benötigt wird.

### Pflichtteilsansprüche

Der Fall: Ein Ehepaar möchte eine gemeinnützige Stiftung testamentarisch bedenken. Das Ehepaar hat einen Sohn, der jedoch den Kontakt zu seinen Eltern abgebrochen hat. Aufgrund verschiedener Vorfälle ist eine Wiederaufnahme der Beziehung nicht zu erwarten. Das Ehepaar erwägt die Errichtung eines Berliner Testamentes, in welchem sich die Ehegatten gegenseitig und die Stiftung nach dem Tod des überlebenden Ehegatten als Schluss-erben einsetzen. Dem Ehepaar ist bekannt, dass dem Sohn Pflichtteilsansprüche zustehen (§ 2303 Abs. 1 BGB). Das Ehepaar wünscht sich, diese Pflichtteilsansprüche in größtmöglichem Umfang zu minimieren. Das Vermögen der Eheleute besteht im Wesentlichen aus mehreren, teilweise vermieteten, werthaltigen Hausgrundstücken.

Da der Sohn vollständig enterbt ist, kann er sowohl beim Tode des Erstversterbenden als auch beim Tode des Letztversterbenden Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche geltend machen.

Dem Ehepaar waren daher die beiden folgenden Hinweise hilfreich:

- Durch lebzeitige Schenkungen kann der Anspruch des Sohnes minimiert werden. Erfolgt die Schenkung an Ihre Organisation, kann der Sohn zwar die Pflichtteilsergänzung beanspruchen; dieser Pflichtteilsergänzungsanspruch mindert sich jedoch um ein Zehntel pro Jahr, das der Schenker die Schenkung über-

lebt (§ 2325 Abs. 3 BGB). Auch hier ist darauf zu achten, dass die Versorgung der Eheleute gesichert ist. Dies gilt besonders im Hinblick auf eventuell im Alter anfallende Pflegekosten, die von den laufenden Eink¼nfte nicht mehr gedeckt werden können. Muss dafür Sozialhilfe in Anspruch genommen werden, kann der Träger der Sozialhilfe die Schenkung innerhalb von zehn Jahren wegen Verarmung des Schenkers zurückfordern.

- Die Höhe der Bemessungsgrundlage für den Pflichtteilsanspruch richtet sich auch nach dem gewählten Güterstand. Leben die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, hat der Sohn Anspruch auf ¼ des Reinnachlasses. Im Hinblick auf die Immobilien richtet sich dieser nach dem Zeitwert zum Zeitpunkt des jeweiligen Erbfalls. Die Eheleute haben jedoch die Möglichkeit, in notarieller Form die (deutsch-französische) Wahl-Zugewinnngemeinschaft (§ 1519 BGB) zu vereinbaren. Wertsteigerungen, die in der Zeit bis zum Erbfall eingetreten sind, bleiben in diesem Fall unberücksichtigt. Bei hohen Wertzuwächsen bis zum Erbfall bleibt daher der Pflichtteilsanspruch des Sohnes im Verhältnis zum gesamten Erbe relativ niedrig.

### Testamentsvollstreckung

Der Fall: Der betagte Legatgeber möchte die Organisation testamentarisch bedenken. Um die Erfüllung verschiedener Auflagen und diverser Vermächtnisse sicherzustellen, möchte er im Testament Testamentsvollstreckung anordnen (§ 2197 BGB). Er denkt daran, einen guten Freund, mit dem er zusammen zur Schule gegangen ist und dem er die Abwicklung seines komplex strukturierten Vermögens vertraut, als Testamentsvollstrecker zu benennen.

In diesem Fall sollte der Legatgeber auf Folgendes hingewiesen werden:

- Der Testamentsvollstrecker muss den Erbfall erleben und zu diesem Zeitpunkt zur Übernahme und möglicherweise langwierigen Abwicklung in der Lage sein. Dies ist bei Personen gleichen Alters nicht immer gewährleistet. Um die Zufälligkeit einer Benennung eines Testamentsvollstreckers durch das Nachlassgericht zu verhindern, sollte wenigstens ein deutlich jüngerer Ersatztestamentsvollstrecker bestimmt werden.

- Um dem mit dem Wegfall des Testamentsvollstreckers verbundenen Risiko der Neubestellung zu entgehen, bietet es sich an, ein Unternehmen wie LEGATUR zu bestellen, das sich unabhängig und professionell mit Nachlassabwicklungen und Testamentsvollstreckungen befasst und durch die personelle Struktur die Kontinuität in der Abwicklung des Nachlasses gewährleistet.

### Kurz & knapp

Unterschiedliche Lebensumstände machen individuelle Testamentsgestaltungen notwendig, bei denen es unter anderem erbschaftsteuerliche und pflichtteilsrechtliche Aspekte zu beachten gilt. So können etwa das Ehegattenprivileg genutzt, Pflichtteilergänzungsansprüche minimiert oder Rückforderungsansprüche gegen beschenkte gemeinnützige Organisationen vermieden werden. Auch die Wahl des Testamentsvollstreckers ist mit Sorgfalt zu treffen. Erbschafts-Fundraiser sollten die verschiedenen Stolperfallen im Blick haben und potenzielle Legatgeber hierzu beraten oder an entsprechende Experten verweisen können – im Interesse ihres gemeinnützigen Auftrages. ■

### Zum Thema

Beder, Bernd / Mecking, Christoph: Gewinnung und Abwicklung von Nachlässen (Legatur 1), S&S 1/2017, S. 44 – 45, [www.susdigital.de/SuS.01.2017.044](http://www.susdigital.de/SuS.01.2017.044)

Kreuzer, Thomas: Erbschaftsfundraising. Zwischen Empathie und Professionalität (Legatur 2), S&S 2/2017, S. 48 – 49, [www.susdigital.de/SuS.02.2017.048](http://www.susdigital.de/SuS.02.2017.048)

Kreuzer, Thomas: Institutional Readiness. Sind Sie bereit für ein strategisches Erbschafts-Fundraising? (Legatur 3), S&S 3/2017, S. 24 – 25, [www.susdigital.de/SuS.03.2017.024](http://www.susdigital.de/SuS.03.2017.024)

Schmidt-Thomé, Bertold: Damit das Erbe nicht Kopf und Kragen kostet. Chancen und Risiken des Erbschaftsfundraising für die Stiftungsarbeit, S&S 6/2015, S. 38 – 39, [www.susdigital.de/SuS.06.2015.040](http://www.susdigital.de/SuS.06.2015.040)



Rechtsanwalt **Bernd Beder** ist Fachanwalt für Erbrecht sowie Mitgeschäftsführer von LEGATUR, einer Gesellschaft zur Unterstützung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Organisationen im Bereich des Erbschaftsmarketings und der Nachlassabwicklung. [rbeder@t-online.de](mailto:rbeder@t-online.de)

# Zukunft ist kein Zufall – Nachhaltigkeit hat Zukunft



**Forum Nachhaltig Wirtschaften**  
Das Entscheider-Magazin  
strategierelevante Informationen, spannende Beiträge und starke Best Practice-Beispiele für Zukunftsgestalter und innovative Unternehmen.  
ISSN 1865-4266



**Der CSR-Manager**  
Unternehmensverantwortung in der Praxis  
Der hilfreiche Ratgeber zur Unternehmensverantwortung hilft beim Einstieg in ein wichtiges Themenfeld und ist ideal für Praktiker und Studenten.  
ISBN 978-3-925646-54-6



**Zukunft gewinnen!**  
Die sanfte Revolution im 21. Jahrhundert  
Mit Beiträgen von Franz Alt, Maximilian Gege, Mathias Greffrath, Bärbel Höhn, Peter Jungk, Rolf Kreibich u.a. – Inspiriert vom Visionär Robert Jungk.  
ISBN 978-3-925646-65-2



**7 Tage CSR vom Kleinsten**  
Nicht auf die Größe kommt es an  
Inspirierende Geschichten und hilfreiche Checklisten zeigen, wie gerade kleine Unternehmen nachhaltig erfolgreich sein können.  
ISBN 978-3-925646-68-3



**B.A.U.M.-Jahrbuch 2017**  
Digitalisierung und Nachhaltigkeit  
Der Bundesdeutsche Arbeitskreis für umweltbewusstes Management präsentiert wichtige Themen und die Vorreiter nachhaltigen Wirtschaftens.  
ISBN 978-3-925646-67-6



**ECO-World**  
Bewusst besser leben  
Mit einem umfangreichem Adressteil, vielen Informationen und praktischen Tipps für alle, die ökologisch bewusst leben und handeln wollen.  
ISBN 978-3-925646-44-7



# GUTES STIFTEN

Wer stiftet, möchte etwas bewirken. Viele Stifter geben deshalb die Verwaltung ihrer Stiftung in treue Hände – nicht ohne Grund oft in unsere. Wir betreuen 650 rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen mit einem Anlagevermögen von über 2,8 Milliarden Euro. Maßgeschneiderte Stiftungskonzepte für Kunst & Kultur, Wissenschaft & Bildung und Soziales, ein professionelles Vermögens- und Stiftungsmanagement sowie ein weit gefächertes Netzwerk in die Stiftungs- und die Förderlandschaft verhelfen den stifterischen Zielen zu einer effizienten Umsetzung.

Wir beraten Sie von der ersten Stiftungsidee an, helfen Ihnen bei der Gründung und unterstützen Sie bei der täglichen Stiftungsarbeit – seit nunmehr 60 Jahren. Oberste Maxime für unsere Arbeit ist der Stifterwille.

**Möchten Sie weitere Informationen?**

[www.deutsches-stiftungszentrum.de](http://www.deutsches-stiftungszentrum.de) . [dsz-info@stiffterverband.de](mailto:dsz-info@stiffterverband.de)

Essen . Berlin . Hamburg . München . Stuttgart